

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 28 (1972)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Zur AHV-Abstimmung  
**Autor:** Ribi, Martha  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845711>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Spaltung Westeuropas in zwei rivalisierende Blöcke überwunden werden. Die Freihandelsverträge sind aber nicht nur wirtschaftlich von grosser Bedeutung. Indem sie die europäischen Neutralen wirtschaftlich stärken, erleichtern sie ihnen auch das selbständige politische Überleben.

Durch den Abschluss dieser Verträge hat die EWG also nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch mit uns Frieden geschlossen. Hoffentlich findet sich am 3. Dezember auch unter den Schweizern eine Mehrheit, die bereit ist, diesem wirtschaftlichen und politischen Friedensschluss zuzustimmen.

M. B.

## Zur AHV-Abstimmung

von Nationalrätin Martha Ribi, Zürich

Am kommenden 3. Dezember hat das Schweizervolk — Männer und Frauen — erstmals wieder eine Grundsatzentscheidung über unsere künftige materielle Sicherung des Alters zu treffen, nachdem in der denkwürdigen Abstimmung von 1947 dieses grosse Sozialwerk begründet wurde. Wir stehen dabei vor einer klaren Alternative. Der PdA-Initiative vom 2. Dezember 1969 steht der Vorschlag der Bundesversammlung vom 30. Juni 1972 gegenüber.

Ziel der PdA-Initiative ist die vollständige Verstaatlichung der Vorsorge, Ziel des Vorschages der Bundesversammlung, die grundsätzlich bewährte Vorsorge auf drei Säulen auszubauen und die noch bestehenden Lücken zu schliessen. Die bisherige AHV-Rente ist eine Basisrente. Mit der 8. AHV-Gesetzes-Revision, die am 1. Januar 1973 in Kraft tritt, wird sie zu einer existenzsichernden Versicherung ausgebaut. Die heutigen Renten werden auf bei-

nahe das Doppelte erhöht. Mit dem neuen AHV-Verfassungsartikel soll die berufliche Vorsorge obligatorisch erklärt werden. Die Grundsätze für ihre Ausgestaltung sind ausgearbeitet. Das Ausführungsgesetz dürfte auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten. Eine wesentliche Verstärkung soll auch die dritte Säule erfahren. Man denkt dabei in erster Linie an steuerliche Vergünstigungen des Spars, vorab für die unteren und mittleren Einkommensbezüger und für die Selbständigerwerbenden.

### Was will die PdA-Initiative?

Zuerst ein Wort zur Initiative der PdA: Im Initiativtext wird ausdrücklich verlangt, dass eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung eingerichtet wird, die für Einzelpersonen Renten von nicht weniger als 500 Franken und nicht mehr als 800 Franken vorsieht. Dabei bedarf es der Beiträge von Bund und Kantonen, die ein Drittel der Totalausgaben betragen müssen, also nach den heutigen Berechnungen rund 5 Milliarden Franken.

Dazu kommt noch die ziemlich confuse Forderung, dass natürliche und juristische Personen, die sich einer wirtschaftlich bevorzugten Stellung erfreuen, zu speziellen finanziellen Leistungen herangezogen werden müssen. Die bisherigen privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, mindestens deren 16 500 mit einem Kapital das an die 40 Milliarden-Grenze reicht, müssten verstaatlicht werden.

Die Folgen dieses Begehrns, für das sich nur die äusserste Linke einsetzt, lassen sich leicht interpretieren. Einerseits sind die Renten weniger hoch als bei dem von der Bundesversammlung vorgeschlagenen Text und bereits im Entwurf veröffentlichten Gesetz, anderseits werden die Renten im sogenannten Umlageverfahren ausbe-

zahlt, was nichts anderes bedeutet, als die bisher gesparten Gelder in den privatrechtlichen Pensionskassen «flüssig» zu machen, gleichgültig ob sie nun im Wohnungsbau oder sonstwo sicher angelegt sind. Damit verschwindet aber auch jedwelche Mitsprache der Versicherten.

Es wird also eine vollständig neue Form der Altersvorsorge postuliert, die unser wirtschaftliches und gesellschaftliches System in schwerster Weise treffen müsste, indem der Staat nicht nur als einzige «Vorsorgestelle» mit all seinen finanzpolitischen Schwächen in Frage käme, sondern obendrauf die Kapitalien, von denen heute hauptsächlich der Wohnungsbau profitierte, fehlten. Diese Initiative will weniger eine wesentliche Verbesserung der Altersrente als vielmehr über die «Clearingstelle Bund» den Einfluss auf unser persönliches, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben vergrössern.

### **Der Vorschlag der Bundesversammlung**

Anders aufgebaut ist der von der Bundesversammlung vorgeschlagene Verfassungsartikel. Er geht davon aus, dass mit den neuen AHV-Renten ab Neujahr für jedermann die Existenzsicherung gewährleistet ist. Hier aufgebaut wird die zweite Säule, die fortan den bisherigen Lebensstandard garantieren soll. Dazu sind Betriebe und Institutionen gehalten, ihre Arbeitnehmer in angemessener und entsprechend dem heutigen oder dannzumaligen Gehalt vor der Pensionierung zu versichern.

Wie bereits angetont, bestehen bereits 16 500 private Pensionskassen, in denen 80 Prozent der Arbeitnehmer zusätzlich über die staatliche AHV-Rente hinaus versichert sind. 40 Prozent werden dabei den gestellten Anforderungen nicht gerecht

und müssen zusätzliche Mittel einsetzen, während die restlichen 20 Prozent heute noch keiner privatrechtlichen Versicherungseinrichtung angeschlossen sind. Für 1,7 Millionen Arbeitnehmer ändert sich also grundsätzlich nichts, sofern man von den nunmehr zu verbesserten Renten für rund die Hälfte absieht.

Bei diesem System hat der Bund, im Gegensatz zur PdA-Initiative, nur rund 2,7 Milliarden Franken, die er über Fiskalmassnahmen bei Alkohol und Tabak einbringt, zuzuschliessen. Die Auszahlung der Renten erfolgt über das Kapitaldeckungsverfahren, womit der Anspruch nicht nur rechtlich, sondern auch materiell gesichert bleibt. In den Betrieben können die Versicherten bei den Pensionskassen mitbestimmen, und es wird ihnen, im Gegensatz zu einer vollständig verstaatlichten Versicherung, die persönliche Bindung und der persönliche Kontakt zu «ihren» Pensionskasseneinrichtungen erhalten.

Die ab 1. Januar 1973 geltenden Maximalrenten von 9 600 Franken für Einzelpersonen, Fr. 14 400 für Ehepaare, Fr. 7 860 für Witwen, Fr. 3 840 pro Waise oder Fr. 5 760 pro Vollwaise werden ab 1. Januar 1975 nochmals um rund 25 Prozent erhöht. Die obligatorischen betrieblichen und verbandlichen Vorsorgeeinrichtungen würden diese am 1. Januar 1975 geltenden Rentsätze im Schnitt um ein rundes Drittel erhöhen. Sind diese Ziele einmal erreicht — und man wird sie ohne grosse Schwierigkeiten erreichen können — darf wohl gesagt werden, dass alsdann die Altersvorsorge für jedermann gewährleistet wird, umso mehr als der Teuerungsausgleich immer nachvollzogen wird und auch teilweise eine reale Verbesserung mit einhergeht.

Als die dritte Säule wird die private Vorsorge bezeichnet. Heute schon werden

mehr Spareinlagen gemacht als Beiträge an die staatliche und betriebliche Vorsorge geleistet werden. Im Jahre 1971 betrugen diese 5,5 Milliarden. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, geeignete Mittel zu suchen, um die private Vorsorge zu fördern.

### **Was bringt die AHV-Revision den Frauen?**

Die mit dem neuen **Verfassungsartikel** verbundene **Neuordnung der AHV** (8. AHV-Revision) bringt **für die Frauen** wesentliche Verbesserungen ihrer Situation. Vorweg sei daran erinnert, dass ihre Stellung bereits heute vorteilhaft ist: Die Frau erhält die einfache Altersrente schon mit 62 Jahren, während der Mann erst mit 65 Jahren rentenberechtigt wird. Zudem sind Ehefrauen und Witwen, die nicht erwerbstätig sind und daher keine Beiträge leisten, ebenfalls versichert.

Die durch die Neuordnung vorgesehenen Verbesserungen beziehen sich im wesentlichen auf den Rentenanspruch der Ehefrau, die Witwenrente und die Stellung der geschiedenen Frau.

Schon heute ist die Ehefrau berechtigt, für sich die halbe Ehepaarrente zu beanspruchen, wenn die Ehegatten getrennt leben oder der Ehemann nicht für die Ehefrau sorgt. Diese begrenzte Möglichkeit wird nun zu einer allgemeinen Regelung ausgeweitet. Diese räumt der Ehefrau das Recht ein, nach freiem Belieben die Auszahlung der Hälfte der Ehepaarrente an sich selbst zu verlangen.

Mit der Heraufsetzung des Alters für die Rentenberechtigung der kinderlosen Witwen auf das 45. Altersjahr soll gleichzeitig der Neueintritt ins Erwerbsleben erleichtert werden. Dies durch die Gewährung einer verbesserten Witwenabfindung im

fünffachen Betrag des Jahresbetreffnisses der Witwenrente.

Neu wird die Berechtigung auf eine Witwenrente über die eigenen oder adoptierten Kinder hinaus erweitert. Anspruch hat nun auch eine kinderlose Witwe, in deren Haushalt leibliche oder adoptierte Kinder des verstorbenen Ehemannes weiterleben. Eine wichtige Verbesserung gibt es auch für geschiedene Frauen. Der Anspruch auf eine Witwenrente, der bei Wiederverheiratung untergeht, besteht neu nun nach einer Scheidung der zweiten Ehe weiter.

### **Fassen wir zusammen:**

Die PdA-Initiative will die vollständige Verstaatlichung der Altersvorsorge, den alleinigen Ausbau der schematischen staatlichen AHV/IV. Die PdA-Initiative ist ein unsozialer und finanzpolitisch völlig unrealistischer Vorschlag. Das Ziel ist letztlich nicht ein sozial-, sondern ein gesellschaftspolitisches: die Verstaatlichung der Altersvorsorge soll mithelfen, die bestehende Ordnung umzukrempeln.

Der Vorschlag der Bundesversammlung hingegen will die bestehende Vorsorge auf drei Säulen ausbauen, die bestehenden Lücken schliessen und so einen umfassenden Schutz für alle gewährleisten. Der Vorschlag der Bundesversammlung ist ein flexibler, den Bedürfnissen aller Bevölkerungsschichten angepasster Vorschlag. Sofortige Rentenverbesserungen durch die 8. AHV-Revision und Solidaritätsleistungen, volkswirtschaftlich und finanziell ausgewogen, gesicherte Ansprüche für kommende Generationen: so ist die Lösung der Bundesversammlung aufgebaut und sind die Ausführungsbestimmungen geplant.

Die Entscheidung dürfte angesichts dieser eindeutigen Ausgangslage leicht fallen.